

Amtsgericht Ansbach

Az.: 3 C 952/18



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED], 91732 Merkendorf

- Beklagter -

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Ansbach durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am
12.02.2019 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22.01.2019 folgendes

Endurteil

1. Das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Ansbach vom 21.08.2018 bleibt aufrechterhalten.
2. Der Beklagte trägt die weiteren Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagte darf die gegen ihn gerichtete Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aus dem Urteil beizutreibenden Betrags abwenden, falls nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Schadensersatzansprüche aus Urheberrechtsverletzung.

Die Klägerin ist Inhaberin der ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an dem Filmwerk „[REDACTED]“. Der Beklagte ist Inhaber eines Internet-Anschlusses.

Über den Internetzugang des Beklagten wurde am [REDACTED] zwischen [REDACTED] Uhr das oben genannte Filmwerk ohne Erlaubnis der Klägerin zum Download angeboten.

Mit Anwaltsschreiben vom [REDACTED] ließ die Klägerin den Beklagten wegen behaupteter Urheberrechtsverletzung abmahnen und forderte erfolglos eine Schadensersatzzahlung. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Schreiben Anlage K4-1 Bezug genommen.

Am 21.08.18 erging gegen den Beklagten ein klagestattgebendes Versäumnisurteil, wonach der Beklagte zur Zahlung von 1.107,50 € Schadensersatz zuzüglich Nebenforderungen an die Klägerin verurteilt wurde.

Gegen das am 25.08.18 dem Beklagten zugestellte Versäumnisurteil legte dieser am 30.08.18 Einspruch ein.

Die Klägerin trägt vor, der Beklagte sei als Anschlussinhaber für die Urheberrechtsverletzung verantwortlich und zur Schadensersatzzahlung verpflichtet, da er seiner subjektiven Darlegungslast nicht nachgekommen sei.

Die Klägerin beantragt zuletzt:

Das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Ansbach vom 21.08.18 bleibt aufrechterhalten.

Der Beklagte beantragt:

Aufhebung des Versäumnisurteils vom 21.08.18 und Klageabweisung.

Der Beklagte bestreitet die behauptete Rechtsverletzung und trägt vor, zum Tatzeitpunkt sei sein Internetanschluss mehreren Personen -Familienangehörigen, Mietern und Restaurantgästen- zugänglich gewesen. Eine entsprechende Nachfrage bei den Familienangehörigen und den Mietern zur behaupteten Rechtsverletzung sei ergebnislos verlaufen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der form- und fristgerecht eingelegte Einspruch des Beklagten gegen das Versäumnisurteil vom 21.08.18 hat in der Sache keinen Erfolg, da die zulässige Klage begründet ist.

Der Klägerin steht gegen den Beklagten der geltend gemachte Schadensersatzanspruch gemäß §§ 97 II, 97a I UrhG zu.

1.

Zwischen den Parteien ist die korrekte Ermittlung der IP-Adresse und deren Zuordnung zum Internetanschluss des Beklagten unstreitig, so dass nach ständiger Rechtsprechung des BGH zunächst eine tatsächliche Vermutung dafür spricht, dass der Anschlussinhaber für die Rechtsverletzung verantwortlich ist. Dem Beklagten kommt jedoch sodann eine sekundäre Darlegungslast und eine damit verknüpfte Nachforschungspflicht dahingehend zu, welche andere Person die Urheberrechtsverletzung begangen haben könnte (BGH NJW 2010, 2061ff).

Dieser sekundären Darlegungslast ist der Beklagte trotz gerichtlichen Hinweises vom 20.11.2018 nicht fristgerecht nachgekommen und hat dadurch die oben genannte Vermutung nicht hinreichend erschüttert.

Substanziierter Vortrag zu den Mitbenutzern des Internetanschlusses erfolgte beklagtenseits erst mals im Einspruchstermin vom 22.01.2019 und war als verspätet gemäß § 296 II ZPO zurückzuweisen. Die Zulassung des Vortrags des Beklagten hätte zu einer Verzögerung des Rechtsstreits geführt.

2.

Der geltend gemachte Zinsanspruch sowie die außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten sind gemäß §§ 280 II, 286, 288 BGB begründet.

Das Versäumnisurteil war deshalb aufrechtzuerhalten.

II.

Kosten: § 344 ZPO.

III.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf **1.107,50 €** festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer **Notfrist von einem Monat** bei dem

Landgericht Ansbach
Promenade 4
91522 Ansbach

einulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Ansbach
Promenade 8
91522 Ansbach

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hin-

sichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die

Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

████████████████████
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 12.02.2019

gez.

██████████ JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Ansbach, 12.02.2019

██████████ JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig